

**Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in
Trägerschaft der Stadt Schönebeck (Elbe)**

Satzung	Beschlossen	Beschluss- Nummer	Öffentliche Bekanntma- chung	In Kraft getre- ten
Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtun- gen in Trägerschaft der Stadt Schönebeck (Elbe) 27.07.2018	14.06.2018	0558/2018	Amtsblatt der Stadt Schö- nebeck (Elbe) vom 29.07.2018	01.08.2018
1.Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtun- gen in Trägerschaft der Stadt Schönebeck (Elbe) 1) 16.07.2019	16.05.2019	0712/2019	Amtsblatt der Stadt Schö- nebeck (Elbe) vom 21.07.2019	Die Satzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Davon abwei- chend tritt Arti- kel 1 Nr. 3 am 01.08.2019 in Kraft.
2.Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtun- gen in Trägerschaft der Stadt Schönebeck (Elbe) 2) 07.12.2020	14.05.2020	0110/2020	16.12.2020	17.12.2020

Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Schönebeck (Elbe)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), des § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. 1 S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. 1 S.3618) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420), in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seinen Sitzungen am 16.05.2019 und am 14.05.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen.¹⁾²⁾

§ 1 Allgemeines¹⁾

- (1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) betreibt die städtischen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalts (Kinderförderungsgesetz – KiFöG-LSA) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (3) Die Stadt Schönebeck (Elbe) verfolgt mit dem Betrieb der kommunalen Kindertageseinrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Betriebs der kommunalen Kindertageseinrichtungen ist die familienergänzende Betreuung, sowie Förderung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung jedes Kindes. Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel und Zuwendungen für die kommunalen Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die in dieser Satzung genannten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person aus Mitteln oder Zuwendungen, die für den Betrieb der kommunalen Kindertageseinrichtungen bestimmt sind, begünstigt werden.

Bei Einstellung des Betriebs der kommunalen Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, sind Zuwendungen und aus Zuwendungen finanziertes Vermögen, nach Zustimmung des Finanzamtes, für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

- (4) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Schönebeck (Elbe) werden Kostenbeiträge nach der Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder auf

dem Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.¹⁾

§ 2

Sozialpädagogische Aufgaben sowie Einrichtungsformen²⁾

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Schönebeck (Elbe) haben die Aufgabe, die ganzheitliche Entwicklung jedes Kindes zu einer selbstständigen, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Die Kindertageseinrichtungen sind eigenständige sozialpädagogische Einrichtungen. Sie arbeiten nach spezifischen Konzeptionen, welche vom pädagogischen Personal und im Zusammenwirken mit den Personensorgeberechtigten, insbesondere den Elternvertretern, erarbeitet bzw. aktualisiert werden. Änderungen der Konzeption bedürfen gemäß § 19 Abs. 3 KiFöG LSA der Zustimmung des Kuratoriums der Kindertageseinrichtung.²⁾
- (2) Diese Satzung gilt für alle von der Stadt Schönebeck (Elbe) betriebenen Formen von Kindertageseinrichtungen. Diese sind bzw. können sein:
 1. Kinderkrippen für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
 2. Kindergärten für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
 3. Horte für schulpflichtige Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bzw. für Kinder die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3

Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen²⁾

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Schönebeck (Elbe) stehen allen Kindern werktags (ausgenommen samstags) von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr zur Verfügung. Im Hort ist schultäglich die Unterrichtszeit von der Hortbetreuung ausgenommen. Die Festlegung der Öffnungszeiten bedarf gemäß § 19 Absatz 3 KiFöG LSA der Zustimmung des Kuratoriums der Kindertageseinrichtung.

§ 4

Schließzeiten¹⁾²⁾

Die Festlegung der jährlichen Schließzeiten bedarf gemäß § 19 Absatz 3 KiFöG LSA der Zustimmung des Kuratoriums der Kindertageseinrichtung.

§ 5

Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen¹⁾

- (1) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten haben das Recht, den täglichen Betreuungsbedarf ihres Kindes gemäß ihren individuellen Bedürfnissen, unter Einhaltung der Benutzungsregelungen der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Schönebeck (Elbe) gemäß dieser Satzung zu wählen. Sie können ihr Kind direkt in den Einrichtungen anmelden.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazitäten sowie ausgehend von freien Plätzen und vorliegenden Anmeldungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (3) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Schönebeck (Elbe) erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages, in welchem insbesondere der Termin der Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Kindertageseinrichtung und die tägliche Betreuungszeit des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten des Kindes und der Stadt Schönebeck (Elbe) vereinbart werden.
- (4) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist, und eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt Schönebeck (Elbe) im Einvernehmen mit dem Personensorgeberechtigten benannt wird.¹⁾
- (5) In allen Kindertageseinrichtungen der Stadt Schönebeck (Elbe) ist in Einzelfällen und für eine befristete Zeit die Aufnahme und die Betreuung von Gastkindern aus anderen Gemeinden grundsätzlich möglich. Die Entscheidung über die befristete Aufnahme von Gastkindern erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten.
- (6) Krippenkinder sind Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Änderungen werden in dem darauffolgenden Monat, in dem sie eintreten, wirksam. Der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder (Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt) endet spätestens zum 31.07. des Jahres, in dem es in die Schule eintritt. Der Vertrag für die Hortkinder (Schulkinder) endet automatisch spätestens bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.

§ 6

Festlegungen zur Betreuungszeit im Betreuungsvertrag

- (1) In dem zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Schönebeck (Elbe) gemäß § 5 Abs. 3 abzuschließenden Betreuungsvertrag ist insbesondere eine konkrete Vereinbarung zur täglichen Betreuungszeit des Kindes in der Kindertageseinrichtung zu treffen.
- (2) Die Vereinbarung wöchentlicher, nach Wochentagen unregelmäßig verteilter bzw. auch auf weniger als 5 Wochentage verteilter Betreuungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen, auf besonderen schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten und unter Einreichung eines Nachweises anderer Zeiten des Betreuungsbedarfes (Arbeitgebernachweis) sowie gleichzeitig unter der Beachtung der konzeptionellen Festlegungen der jeweiligen Kindertageseinrichtung möglich.

§ 7

Änderungen bzw. Kündigungen von Betreuungsverträgen, Abmeldungen von Kindern aus Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende (vor dem Ausscheidemo-

nat) möglich. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Leiter der Kindertageseinrichtung zu erklären.
Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf das Eingangsdatum der Kündigung an.

- (2) In seltenen Fällen kann einer Änderung des Betreuungsvertrages hinsichtlich der Betreuungszeit eines Kindes auch während eines laufenden Monats zugestimmt werden. Hierfür muss jedoch eine außerordentlich, nicht vorhersehbare Situation nachgewiesen werden.
- (3) Bei einer außerordentlichen Änderung der Betreuungszeit gemäß Abs. 2 die vor dem 15. des laufenden Monats wirksam wird, gilt die neu festgelegte Betreuungszeit bereits für diesen Monat als Grundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrages, bei späterer Änderung des Betreuungsvertrages im laufenden Monat schlägt sich diese erst ab dem Folgemonat in der Kostenbeitragsfestsetzung nieder.
- (4) Die Stadt Schönebeck (Elbe) als Träger der Kindertageseinrichtungen kann eine Änderungskündigung hinsichtlich der in einem Betreuungsvertrag enthaltenden Betreuungszeit für ein Kind vornehmen, wenn die vereinbarte Betreuungszeit nicht nur in seltenen Ausnahmefällen überschritten wird und die Personensorgeberechtigten diesbezüglich einmal schriftlich innerhalb des letzten Jahres angemahnt wurden.

Für die Betreuung eines Kindes über die im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungszeit hinaus kann die Stadt Schönebeck (Elbe) den Differenzbetrag zwischen der vereinbarten und der tatsächlichen Betreuungszeit erheben.

- (5) Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann den Betreuungsvertrag für ein Kind fristlos kündigen und damit das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Kostenbeitrages für das Kind in Verzug geraten und dieser Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nachkommen oder ihre Pflichten aus dieser Satzung und dem Betreuungsvertrag verletzen.
- (6) Fehlt ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt, so ist die Stadt Schönebeck (Elbe) berechtigt, zum ersten Tag des darauffolgenden Monats den Betreuungsvertrag zu kündigen.
- (7) Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund kann insbesondere die Schließung der Tageseinrichtung und die Verletzung vertraglicher Mitwirkungspflichten sein.
- (8) Wenn aufgrund ärztlicher Verordnung der Besuch einer Kindertageseinrichtung für eine konkret längere Zeit unterbrochen werden muss (Kuren o. ä.) ist keine Abmeldung bzw. Neuanmeldung erforderlich. Die Dauer des Fernbleibens aus der Kindertageseinrichtung muss der Leitung schriftlich mitgeteilt werden. Eine eventuelle Freistellung von den Elternbeitragszahlungen muss gesondert beantragt werden und wird im Einzelfall entschieden.

§ 8 Aufsicht, Unfallversicherung¹⁾

- (1) Die Aufsicht in der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an den Erzieher und endet mit der Übernahme des Kindes durch die/den Personensorgeberechtigten/en oder durch eine von dieser/en beauftragten Person/en.

Besucht ein Kind selbstständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch den Erzieher, sie endet beim Verabschieden von dem Erzieher.¹⁾

- (2) Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten.

Das Kind darf den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn der/die Personensorgeberechtigten/en darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung hinterlegt haben.

Das Kind wird grundsätzlich nur an den/die Personensorgeberechtigten/en herausgegeben. Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht der Personensorgeberechtigten vorliegen.

- (3) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direktem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt Schönebeck (Elbe) ist ausgeschlossen.

§ 9 Erkrankungen

- (1) Akut kranke Kinder können in der Kindertageseinrichtung nicht betreut werden. Kann ein Kind krankheitshalber die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, so ist die Leiterin davon unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Bei Infektionskrankheiten (z. B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Windpocken, infektiöse Darmkrankheiten usw.) – auch bei Angehörigen im häuslichen Bereich – ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder in der Kindertageseinrichtung getroffen werden können.
- (3) Wird eine Erkrankung des Kinder in der Kindertageseinrichtung festgestellt, so wird/werden der/die Personensorgeberechtigten/en sofort benachrichtigt. Diese sind dann verpflichtet, das Kind aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.
- (4) Die Verabreichung von Medikamenten kann durch das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung erfolgen. Hierzu müssen die Personensorgeberechtigten schriftlich (unter konkreter Angabe des Medikaments und der Häufigkeit und Form der Verabreichung) erklären, dass die Medikation stattfinden soll.

§ 10 Mitteilungen

- (1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten ist jede Änderung der Familienverhältnisse, der Wohnanschrift, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (2) Für Schäden die in Folge unterlassener Mitteilung entstehen, haftet die Stadt Schönebeck (Elbe) nicht. Personensorgeberechtigte stellen die Stadt Schönebeck (Elbe) insoweit von jeglichen Kosten frei.

§ 11

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für männlich weiblich und divers.

§ 12 Inkrafttreten

.....

Bei der hier abgedruckten Fassung der o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Das Deckblatt vor dem Text der Satzung zeigt auf, wann die jeweilige Satzung erlassen worden ist und welche späteren Änderungen vorgenommen wurden und in Kraft traten.

Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) veröffentlichten Satzungen.

Im Original unterschrieben und gesiegelt.